



KÖPER RECHTSANWALT
Berufsunfähigkeit | Krankheit | Rente

Untätigkeitsklage in Sozialsachen

David Köper



- ✓ Professionell formuliert
- ✓ Leicht verständlich erklärt
- ✓ Ausfüllbar am PC / Mac

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht
David Andreas Köper
Neß 1
20457 Hamburg
Tel.: 040/41 91 9000
Fax.: 040/41 91 9003



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Sozialleistungsträger, z.B. ein Jobcenter, eine Arbeitsagentur, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder die Rentenversicherung Anträge oder Widersprüche nicht in der gesetzlichen Frist bearbeitet. Dass der für Sie zuständige Behördenmitarbeiter schläft, wollen wir nicht unterstellen, selten wird aber von Behördenseite ein „zureichender Grund“ für die Untätigkeit benannt. Und dann ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine Untätigkeitsklage gerechtfertigt.

Ihr Rechtsanwalt Köper

Verfasser

David Andreas Köper, Neß 1, 20457 Hamburg

Gesetzliche Berufsbezeichnung

Rechtsanwalt

E-Mail

kontakt@rechtsanwalt-koeper.de

Telefon

040 / 41 91 9000

Telefax

040 / 41 91 9003

Zuständige Aufsichtsbehörde und Kammer

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Deutschland

Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist

Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Fachanwaltsordnung (FAO) Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) sämtlich abrufbar in Deutsch und Englisch unter www.brak.de

Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich der Berufshaftpflichtversicherung

Mandate bis 31.12.2015: HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Postfach 2127, 30021 Hannover

Mandate ab 01.01.2016: R+V Allgemeine Versicherung AG, Niedersachsenring 13, 30163 Hannover

Der Versicherungsschutz bezieht sich jeweils nur auf Haftpflichtansprüche mit Inlandsbezug (Bundesrepublik Deutschland).

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag gem. § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der oben genannten zuständigen Aufsichtsbehörde und Kammer oder gem. § 191f BRAO bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin, im Internet zu finden über die Homepage der BRAK www.brak.de oder der Schlichtungsstelle www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de oder per E-Mail zu erreichen unter schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

Bei Online-Dienstverträgen mit Verbrauchern besteht zudem die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Europäische Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform), zu finden unter www.ec.europa.eu/consumers/odr

Urheberrecht

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Weitergabe und Verwertung, insbesondere die unerlaubte gewerbsmäßige Verwertung und unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen (z.B. PDF-Entsperrung) und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Bildnachweis

Seiten 1, 4, 7: © de.fotolia.com/Brian Jackson; Seite 2: © [Matthias Endlich](http://www.matthiasendlich.de)



Erläuterungen

Die Untätigkeitsklage in Sozialsachen, also in allen Angelegenheiten der **Jobcenter** und **Arbeitsagenturen, Sozialämter, Versorgungsämter**, gesetzlichen (nicht privaten) **Krankenkassen, Pflegeversicherungen, Unfallversicherungen, Rentenversicherung** und anderer Sozialleistungsträger ist in [§ 88 Sozialgerichtsgesetz](#) geregelt. Dort ist in etwa bestimmt:

- ✓ Wenn Sie bei einer der oben genannten Stellen oder einem anderen Sozialleistungsträger einen **Antrag** gestellt haben und die Behörde hierüber **ohne zureichenden Grund** nicht entscheidet, können Sie nach Ablauf von **6 Monaten** ab Antragstellung eine Untätigkeitsklage erheben. Verwenden Sie hierzu das Muster 1.
- ✓ Wenn Sie bei einer der oben genannten Stellen oder einem anderen Sozialleistungsträger einen **Widerspruch** gegen einen Bescheid, z.B. eine Ablehnung oder Rückforderung von Leistungen eingelegt haben und die Behörde hierüber **ohne zureichenden Grund** nicht entscheidet, können Sie nach Ablauf von **3 Monaten** ab Antragstellung eine Untätigkeitsklage erheben. Verwenden Sie hierzu das Muster 2.

Personalmangel, hohe Arbeitsbelastung, Urlaub oder Krankheit von Behördenmitarbeitern etc. sind grundsätzlich **keine zureichenden Gründe** für eine nicht rechtzeitige Behördenentscheidung. Bei einer solchen Begründung dürfen Sie trotzdem Untätigkeitsklage erheben.

Eine **Besonderheit** gilt auch, wenn die Behörde Ihnen gegenüber zu erkennen gibt, über Ihren Antrag grundsätzlich nicht entscheiden zu wollen, z.B. weil sie behauptet, „*nicht zuständig*“ zu sein - dann ist eine Untätigkeitsklage vor Ablauf der sog. „Sperrfrist“ von 6 Monaten zulässig.¹

Schicken Sie Ihre Untätigkeitsklage nach Möglichkeit an das für Sie [örtlich zuständige Sozialgericht](#). Schreiben Sie ein unzuständiges Gericht an, verzögert sich das Verfahren.

Wenn Sie die Untätigkeitsklage eingereicht haben, wird Ihnen das Gericht eine **Eingangsbestätigung mit einem Aktenzeichen** übersenden, dass Sie dann künftig immer angeben sollten.

Nach Ihrer Klageerhebung wird das Sozialgericht eine Kopie Ihrer Untätigkeitsklage an die beklagte Behörde schicken. Sehr **häufig führt allein die Klageerhebung zügig zum Erlass der Behördenentscheidung**. Sollten Komplikationen auftreten, können Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt für Sozialrecht vor Ort wenden.

Sollten Sie das Klageverfahren wider Erwarten verlieren, entstehen Ihnen **keine Kosten**, da das **Sozialgerichtsverfahren für Versicherte und (mögliche) Leistungsempfänger gerichtskostenfrei** ist und auch der Gegenseite keine Kosten erstattet werden müssen. Mit Kosten müssen Sie nur dann rechnen, wenn das Gericht Ihnen schreibt, dass die Klage keinerlei Aussicht auf Erfolg hat und Sie die Klage darauf nicht zurücknehmen – dies kommt aber *selten* vor. Die beklagte **Behörde muss** bei jeder Klage, die beim Sozialgericht gegen sie eingereicht wird, **Gerichtsgebühren** i.H.v. 150,00 € bezahlen und zwar selbst dann, wenn sie gewinnt, [§ 184 SGG](#).

¹ BSG, Urteil vom 18. Mai 2011 – B 3 P 5/10 R –, SozR 4-3300 § 71 Nr. 2, Rn. 20.





Muster 1

Untätigkeitsklage im
Antragsverfahren



Untätigkeitsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen _____

und beantrage,

diese/n zu verurteilen, meinen Antrag vom _____ zu bescheiden.

Begründung:

Mit Schreiben vom _____ habe ich den in Kopie beigefügten Antrag gestellt.

Beweis:

Antrag vom _____, in Kopie anbei.

Anlage K 1

Eine Entscheidung über meinen Antrag ist bis heute ohne zureichenden Grund nicht erfolgt, von daher ist Klage geboten. Ich darf auf sozialrechtliche Rechtsprechung Bezug nehmen, wonach *die Verwaltung das Kostenrisiko einer Untätigkeitsklage dadurch abwenden kann, dass sie dem Betroffenen vor Ablauf der Frist eine Zwischennachricht erteilt, in der sie auf die (mögliche) Verzögerung und deren Gründe*



*hinweist.*² Mir wurde keine Zwischennachricht mit zureichenden Gründen für die nicht rechtzeitige Bearbeitung meines Antrags erteilt.

*Auch eine Obliegenheit, vor Erhebung der Untätigkeitsklage eine Sachstandsanfrage an die Behörde zu richten, ist gesetzlich nicht vorgesehen.*³ Denn grundsätzlich ist es gerade Zweck der Sperrfristen nach § 88 SGG, dass der Antragsteller Untätigkeitsklage nach Ablauf der Fristen erheben darf, ohne sich über das Vorliegen eines zureichenden Grundes Gedanken machen und hierzu bei der Behörde vorsorglich nachfragen zu müssen.⁴ Unerheblich ist auch, wenn für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Sperrfrist tatsächlich ein zureichender Grund vorgelegen hatte, wenn dies mangels Erteilung einer Zwischennachricht nicht erkennbar war.⁵

Die beklagte Behörde wird gebeten, umgehend über meinen Antrag zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

² SG Hamburg, Beschluss vom 30.09.1997 – 3 KA 7/97.

³ Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Februar 2013 – L 9 AL 367/12 B.

⁴ Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Februar 2008 – L 7 B 184/07 AS.

⁵ Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28. September 2004 – L 2 B 212/03 U.





Muster 2

Untätigkeitsklage im
Widerspruchsverfahren



Untätigkeitsklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Klage gegen _____

und beantrage,

diese/n zu verurteilen, meinen Widerspruch vom _____ zu bescheiden.

Begründung:

Mit Schreiben vom _____ habe ich Widerspruch gegen den Bescheid der beklagten Behörde vom _____ eingelegt.

Beweis:

1. Bescheid vom _____, in Kopie anbei, Anlage K 1
2. Widerspruch vom _____, in Kopie anbei. Anlage K 2

Eine Entscheidung über meinen Widerspruch ist bis heute ohne zureichenden Grund nicht erfolgt, von daher ist Klage geboten. Ich darf auf sozialrechtliche Rechtsprechung Bezug nehmen, wonach *die Verwaltung das Kostenrisiko einer Untätigkeitsklage dadurch abwenden kann, dass sie dem Betroffenen vor Ablauf der Frist eine Zwischennachricht erteilt, in der sie auf die (mögliche) Verzögerung und deren*



*Gründe hinweist.*⁶ Mir wurde keine Zwischennachricht mit zureichenden Gründen für die nicht rechtzeitige Bearbeitung meines Widerspruchs erteilt.

*Auch eine Obliegenheit, vor Erhebung der Untätigkeitsklage eine Sachstandsanfrage an die Behörde zu richten, ist gesetzlich nicht vorgesehen.*⁷ Denn grundsätzlich ist es gerade Zweck der Sperrfristen nach § 88 SGG, dass der Antragsteller [und Widerspruchsführer] Untätigkeitsklage nach Ablauf der Fristen erheben darf, ohne sich über das Vorliegen eines zureichenden Grundes Gedanken machen und hierzu bei der Behörde vorsorglich nachfragen zu müssen.⁸ Unerheblich ist auch, wenn für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Sperrfrist tatsächlich ein zureichender Grund vorgelegen hatte, wenn dies mangels Erteilung einer Zwischennachricht nicht erkennbar war.⁹

Die beklagte Behörde wird gebeten, umgehend über meinen Widerspruch zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

⁶ SG Hamburg, Beschluss vom 30.09.1997 – 3 KA 7/97.

⁷ Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07. Februar 2013 – L 9 AL 367/12 B.

⁸ Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15. Februar 2008 – L 7 B 184/07 AS.

⁹ Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 28. September 2004 – L 2 B 212/03 U.

